



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.08.2023

Budget von Schulfahrten

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie werden die Mittel, die den Schulen für Schulfahrten zur Verfügung gestellt werden, berechnet? 2
 - 2.a) Wie viele Mittel für Schulfahrten erhalten die einzelnen Bezirksregierungen? 3
 - 2.b) Wie werden die Mittel anschließend auf die jeweiligen Schulen verteilt? 3
 3. Wie haben sich die Mittel für Schulfahrten in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken und Schularten aufschlüsseln)? 3
 - 4.a) Für welche Art von Fahrten dürfen diese Mittel von den Schulen verwendet werden? 4
 - 4.b) Welche Kriterien gelten dabei? 4
 - 5.a) In wie vielen Fällen reichten die bereitgestellten Mittel nicht aus (bitte nach Regierungsbezirken und Schularten aufschlüsseln)? 4
 - 5.b) In wie vielen Fällen mussten Lehrkräfte aufgrund von fehlenden Mitteln ihre Unterkunft und Verpflegung selbst zahlen (bitte nach Regierungsbezirken und Schularten aufschlüsseln)? 4
 - 5.c) Haben die Schulen die Möglichkeit, Mittel nachzufordern, wenn sie feststellen, dass diese nicht ausreichend sind? 5
 6. Was passiert mit Mitteln, die die Schulen nicht ganz ausschöpfen? 5
- Anlage 6
- Hinweise des Landtagsamts 8

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12.09.2023

Vorbemerkung:

Die den Schulen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dienen ausschließlich dazu, die anlässlich einer Schulfahrt entstehenden Reisekosten für begleitende Lehrkräfte und sonstiges Aufsichtspersonal abzugelten. Aus dem Reisekostenbudget einer Schule werden weder Zuschüsse für Schülerinnen bzw. Schüler noch die Durchführung örtlicher Veranstaltungen (bspw. Museumsführung, Stadtbesichtigung) finanziert.

1. Wie werden die Mittel, die den Schulen für Schulfahrten zur Verfügung gestellt werden, berechnet?

Je nach Schulart ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Berechnung des Reisekostenbudgets.

Im Bereich der staatlichen **Grund- und Mittelschulen** erfolgt die Verteilung der Mittel auf der Grundlage der eingerichteten Klassen laut amtlicher Schuldaten pro Staatlichem Schulamt. Dabei werden die Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 einfach und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 je doppelt gewichtet. Von der damit berechneten insgesamten Klassenzahl erfolgt eine prozentuale Aufteilung des jährlichen Haushaltsansatzes, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Haushaltsgesetz (HG) ergebenden Sperrbetrags sowie einer Reserve entsprechend Nr. 1.6 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 34 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), an die Regierungen.

Im Bereich der staatlichen **Förderschulen** (einschließlich Schulen für Kranke) erfolgt die Mittelverteilung auf der Grundlage der eingerichteten Klassen laut amtlicher Schuldaten. Von der damit berechneten insgesamten Klassenzahl erfolgt eine prozentuale Aufteilung des jährlichen Haushaltsansatzes, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 HG ergebenden Sperrbetrags sowie einer nach Nr. 1.6 Satz 1 VV-BayHO zu Art. 34 zurückbehaltenen Reserve, an die Regierungen.

Im Bereich der staatlichen **Gymnasien** erhalten diese, in einem ersten Schritt, ausgehend vom jährlichen Haushaltsansatz einen gleich hohen Sockelbetrag (abzüglich der haushaltsgesetzlichen Sperre). Der restliche Betrag des Haushaltsansatzes wird dann in einem zweiten Schritt unter Zugrundelegung der Schülerzahlen auf die Schulen verteilt. Durch die Einführung eines Sockelbetrags profitieren vor allem kleinere Schulen dahin gehend, ebenfalls ein, größeren Gymnasien vergleichbares, Fahrtenprogramm auflegen zu können.

Im Bereich der staatlichen **Realschulen** und **beruflichen Schulen** wird der jährliche Ansatz, abzüglich des sich nach Art. 4 Abs. 1 HG ergebenden Sperrbetrags, durch die Anzahl der im Schuljahr an allen Realschulen bzw. beruflichen Schulen eingerichteten Klassen geteilt und auf volle fünf Euro abgerundet.

Darüber hinaus besteht bei allen Schularten die Möglichkeit, das eigene Reisekostenbudget zweckgebunden durch die Vereinnahmung von Spenden (bspw. eines Fördervereins) zu erhöhen. Hierfür steht jeder Schule ein Einnahmetitel zur Verfügung, welcher das Reisekostenbudget der Schule für Schulfahrten in gleichem Umfang erhöht.

2.a) Wie viele Mittel für Schulfahrten erhalten die einzelnen Bezirksregierungen?

Die Verteilung der Haushaltsmittel für die staatlichen Gymnasien, die Realschulen sowie die Fach- und Berufsoberschulen (FOS/BOS) obliegt einheitlich dem Landesamt für Schule (LAS). Nur im Bereich der Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und den übrigen Beruflichen Schulen liegt die Zuständigkeit bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Regierungen liegenden Schularten gilt, dass der gesamte zur Verfügung stehende Ansatz den Bezirksregierungen zur Bewirtschaftung zugewiesen wird.

Hinsichtlich der konkreten Höhe der im Haushaltsjahr 2023 den Bezirksregierungen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel wird auf die Tabellen 2 bis 4 der Anlage verwiesen.

2.b) Wie werden die Mittel anschließend auf die jeweiligen Schulen verteilt?

Im Bereich der staatlichen **Grund- und Mittelschulen** verteilen die Regierungen die Mittel nach dem unter Frage 1 beschriebenen Verfahren auf die Staatlichen Schulämter. Den Staatlichen Schulämtern kommt in der Abwicklung eine koordinierende und überwachende Funktion zu. Diese entscheiden dabei in eigener Zuständigkeit über die Verteilung des dem Staatlichen Schulamt zugewiesenen verbindlichen Budgets an die Schulen.

Im Bereich der staatlichen **Förderschulen** (einschließlich Schulen für Kranke) verteilen die Regierungen in eigener Zuständigkeit die Mittel auf die Schulen.

Bei den staatlichen **Gymnasien** wird das Reisekostenbudget je Schule durch das LAS bereitgestellt und überwacht. Die einzelnen Schulen erhalten vom LAS jährlich eine Mitteilung über die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie etwaiger Reste aus dem Vorjahr.

Für die staatlichen **Realschulen** und die **Beruflichen Schulen** gilt, dass der, wie bei Frage 1 beschrieben, errechnete Betrag je Klasse mit der Zahl der an der jeweiligen Schule im jeweiligen Jahr eingerichteten Klassen multipliziert und hiernach vom LAS bzw. der jeweiligen Regierung den Schulen zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 5c verwiesen.

3. Wie haben sich die Mittel für Schulfahrten in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Regierungsbezirken und Schularten aufschlüsseln)?

Hinsichtlich der Entwicklung der Haushaltsmittel für Schulfahrten in den letzten fünf Jahren wird auf die Tabelle 1 der Anlage verwiesen.

Aufgeschlüsselt auf die einzelnen Regierungsbezirke ergeben sich je Schulart die in den Tabellen 2 bis 4 der Anlage dargestellten Zahlen. Eine belastbare Aussage ist aber nur für die Schularten möglich, bei denen die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der örtlich zuständigen Bezirksregierung obliegt. Daher enthalten die Tabellen nur Zahlen für den Bereich der Grund- und Mittelschulen, der Förderschulen sowie der Beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS).

4.a) Für welche Art von Fahrten dürfen diese Mittel von den Schulen verwendet werden?

Nach der Vorgabe des Haushaltsgesetzgebers im Haushaltsplan 2023, Einzelplan 05, dürfen die zur Verfügung stehenden Ausgabemittel beim Titel 527.31 für die Erstattung von „Reisekostenvergütungen für Lehr- und Schülerwanderungen“ verwendet werden.

Unter diesen Sammelbegriff fallen alle Schulfahrten i. S. d. Art. 30 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die eine Schule innerhalb ihres Fahrtenprogramms für ein Schuljahr aufstellt (vgl. auch KM-Bek vom 09.07.2010 – Durchführungshinweise zu Schülerfahrten, Az. II.1-5 S 4432-6.61 208). Darunter fallen insbesondere Schullandheimaufenthalte, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulschulskikurse. Nicht hiervon erfasst sind hingegen Fahrten anlässlich des internationalen Schüleraustauschs sowie Unterrichtsgänge.

4.b) Welche Kriterien gelten dabei?

Schülerfahrten sind sonstige Veranstaltungen der Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich zu Erziehung und Unterricht, aufweisen (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayEUG). Sie müssen daher im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, durch ihn bedingt sein und im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt werden. Dabei kann der Unterricht sachlich ergänzt oder verdeutlicht werden oder aber vorwiegend der Erziehung bzw. der Bereicherung des Schullebens dienen (Art. 30 Abs. 3 Satz 2 BayEUG). Sonstige Schulveranstaltungen finden in der Regel an Unterrichtstagen statt (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayEUG). Letztlich obliegt die Entscheidungsbefugnis über das durchzuführende Fahrtenprogramm gem. Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG der Lehrerkonferenz, die hierbei die vorstehend genannten Kriterien zu beachten hat (Ziff. 2 der o. g. KM-Bek vom 09.07.2010).

5.a) In wie vielen Fällen reichten die bereitgestellten Mittel nicht aus (bitte nach Regierungsbezirken und Schularten aufschlüsseln)?

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) führt keine Aufzeichnungen über eventuelle Fälle, bei denen die bereitgestellten Mittel nicht ausgereicht hätten.

5.b) In wie vielen Fällen mussten Lehrkräfte aufgrund von fehlenden Mitteln ihre Unterkunft und Verpflegung selbst zahlen (bitte nach Regierungsbezirken und Schularten aufschlüsseln)?

Derartige Fälle würden statistisch nicht erfasst. Die Schulen sind gehalten, bei der Aufstellung ihres Fahrtenprogramms die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Hierfür steht den Schulen eine Kalkulationshilfe zur Verfügung, mit deren Hilfe sie die voraussichtlich anfallenden Reisekosten pro Begleitperson errechnen und auf diese Weise abschätzen können, in welchem Umfang Schulfahrten im Schuljahr durchgeführt werden können. Ausgehend hiervon stellt die Schule zu Beginn des Schuljahres ihr Fahrtenprogramm auf.

5.c) Haben die Schulen die Möglichkeit, Mittel nachzufordern, wenn sie feststellen, dass diese nicht ausreichend sind?

Die Regierungen sind im Bereich der staatlichen **Grund- und Mittelschulen** ermächtigt, einen Minderbedarf eines Schulumtes auf das Budget anderer Schulämter umzuschichten. Zudem werden die Regierungen gebeten, einen Anteil von 10 Prozent als Nachsteuerungsreserve zurückzubehalten. Sollte sich abzeichnen, dass die Mittel zur Begleichung der Reisekosten nicht ausreichen, kann die Regierung weitere Ausgabemittel beim StMUK beantragen.

Im Bereich der staatlichen **Förderschulen** (einschließlich Schulen für Kranke) verbleiben zunächst 10 Prozent der zugewiesenen Mittel bei der jeweiligen Regierung („Regierungs-Budget Förderschulen“). Mit diesem Budget ist eine gezielte Aufstockung der Kontingente einzelner Schulen möglich. Sollte sich abzeichnen, dass die Mittel zur Begleichung der Reisekosten nicht ausreichen, kann die Regierung die Zuweisung weiterer Ausgabemittel beim StMUK beantragen.

Ganz ähnlich erfolgt die Handhabung im Bereich der staatlichen **Gymnasien**. Zeichnet sich hier ab, dass das Budget einer Schule nicht ausreichend ist, prüft das LAS, ob ein Ausgleich durch Spendeneinnahmen oder der Übertragung von Mitteln anderer Gymnasien (mit ausreichendem Budget und der Bereitschaft des Übertrags) möglich ist. Ist dies nicht der Fall, kann beim StMUK (über das LAS) ein Antrag auf Zuweisung weiterer Haushaltsmittel gestellt werden.

Auch bei den staatlichen **Realschulen** und den **Beruflichen Schulen** besteht bei Haushaltsmittelknappheit ein zweistufiges Verfahren. Zunächst sind die Schulen gehalten, bei anderen Schulen der gleichen Schulart anzufragen, ob diese bereit sind, nicht benötigte Mittel an die anfragende Schule abzugeben. Die haushaltsmäßige Umsetzung erfolgt durch das LAS. Erst wenn die Suche ergebnislos war oder keine andere Schule zur Übertragung bereit war, können Schulen, bei denen die Mittel voraussichtlich nicht ausreichen werden, beim StMUK (über das LAS) einen Antrag auf Zuweisung weiterer Haushaltsmittel stellen.

6. Was passiert mit Mitteln, die die Schulen nicht ganz ausschöpfen?

Die zugewiesenen Haushaltsmittel beim Titel 527.31 sind schulartübergreifend gem. Art. 45 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) übertragbar. Das bedeutet, dass bei den Reisekostenvergütungen für Lehrkräfte Ausgabereste an jeder einzelnen Schule gebildet werden können. Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat können diese Ausgabereste in das folgende Haushaltsjahr übertragen und den Schulen erneut zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Üblicherweise werden diese Ausgabereste für besondere bzw. zusätzliche Schulfahrten verwendet.

AnlageTabelle 1:

Entwicklung der Haushaltsmittel für Schulfahrten in den letzten fünf Jahren

Schulart	2019	2020	2021	2022	2023
Grund/Mittelschulen	1.809.700 €	2.250.000 €	2.250.000 €	2.250.000 €	2.250.000 €
Förderschulen	196.600 €	196.600 €	170.000 €	196.600 €	196.600 €
Gymnasien	2.202.000 €	2.442.000 €	2.100.000 €	2.442.000 €	2.442.000 €
Realschulen	849.300 €	1.019.300 €	800.000 €	1.019.300 €	1.019.300 €
Berufliche Schulen (ohne FOS/BOS)	215.700 €	215.700 €	180.000 €	215.700 €	215.700 €
FOS/BOS	356.700 €	356.700 €	252.000 €	356.700 €	356.700 €

Tabelle 2:

Aufschlüsselung der Haushaltsmittelentwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023 im Bereich der Grund- und Mittelschulen

Regierung	2019	2020	2021	2022	2023
Oberbayern	652.043,53 €	643.000 €	643.000 €	790.000 €	819.000 €
Niederbayern	198.403,33 €	193.000 €	193.000 €	232.000 €	243.200 €
Oberpfalz	210.120,14 €	165.000 €	165.000 €	201.000 €	208.300 €
Oberfranken	174.439,81 €	152.000 €	152.000 €	181.400 €	189.200 €
Mittelfranken	311.137,39 €	254.000 €	254.000 €	314.600 €	333.000 €
Unterfranken	202.318,31 €	191.000 €	191.000 €	233.100 €	245.500 €
Schwaben	334.665,61 €	300.000 €	300.000 €	370.900 €	386.800 €

Erläuterung: Gesamtzuweisung inkl. Ausgabereste

Tabelle 3:

Aufschlüsselung der Haushaltsmittelentwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023 im Bereich der Förderschulen

Regierung	2019	2020	2021	2022	2023
Oberbayern	119.865,17 €	58.523,61 €	106.690,36 €	115.190,36 €	105.000 €
Niederbayern	27.731,31 €	11.405,49 €	15.000 €	17.000 €	22.324 €
Oberpfalz	17.464,14 €	4.343,40 €	15.090,94 €	17.090,94 €	26.717,78 €
Oberfranken	3.500 €	500 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Mittelfranken	63.249,01 €	33.454,29 €	62.518,42 €	67.018,42 €	38.000 €
Unterfranken	13.438,56 €	7.221,88 €	13.610,98 €	17.110,98 €	21.726,46 €
Schwaben	32.161,53 €	10.338,58 €	31.122,41 €	34.122,41 €	36.615,32 €

Erläuterung: Gesamtzuweisung inkl. Ausgabereste

Tabelle 4:

Aufschlüsselung der Haushaltsmittelentwicklung im Zeitraum 2019 bis 2023 im Bereich der Beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS)

Regierung	2019	2020	2021	2022	2023
Oberbayern	44.655 €	44.655 €	37.264 €	44.655 €	44.655 €
Niederbayern	30.240 €	30.240 €	25.235 €	30.240 €	30.240 €
Oberpfalz	14.885 €	14.885 €	12.421 €	14.885 €	14.885 €
Oberfranken	35.175 €	35.175 €	29.354 €	35.175 €	35.175 €
Mittelfranken	18.959 €	18.959 €	15.821 €	18.959 €	18.959 €
Unterfranken	26.871 €	26.871 €	22.424 €	26.871 €	26.871 €
Schwaben	23.346 €	23.346 €	19.482 €	23.346 €	23.346 €

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.